

Lösungshinweise A I – Prüfungsklausur

Teil 1 (Anteil an der Bewertung ca. 80 %)

1. Anspruchsvoraussetzungen ALG II / Sozialgeld (§ 7 Abs. 1)

1.1 Altersvoraussetzung (Nr. 1)

1.1.1 Vollendung 15. Lebensjahr – bei Frau Ritter und Jens erfüllt

1.1.2 Unterschreiten der Altersgrenze (nach § 7a vom 65. Lebensjahr an) – bei beiden Personen erfüllt

1.2 Erwerbsfähigkeit (Nr. 2 iVm § 8 Abs. 1)

nicht wg. Krankheit oder Behinderung beeinträchtigt, um mind. 3 Std./Tag erwerbstätig sein zu können:

Frau Ritter – arbeitet bereits in Teilzeit und will Stunden aufstocken, keine Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigung

Jens – geht zwar zur Schule und muss nicht arbeiten (vgl. § 10), kann unter gesundheitlichem Aspekt aber jederzeit erwerbstätig sein

= Voraussetzung bei beiden erfüllt

1.3 Hilfebedürftigkeit (Nr. 3 iVm § 9)

Begriff der Hilfebedürftigkeit, Einsatz von eigenen Mitteln

hier: Unterhaltszahlung für Lars und Kindergeld + Erwerbseinkommen als eigene Mittel einzusetzen; ob dies ausreicht, wird an späterer Stelle geprüft

Einsatzgemeinschaft (§ 9 Abs. 2 und Abs. 3 SGB II)

nach § 9 Abs. 2 Satz 2 ist Einkommen der Frau Ritter auch für den Lebensunterhalt von Jens einzusetzen (kann auch später thematisiert werden)

1.4 gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik (Nr. 4)

lt. Bearbeitungshinweis haben beide ihren gA in Deutschland

1.5 keine Ausschlussstatbestände

Weder bei Frau Ritter noch bei Jens sind Gründe ersichtlich, die zu einem generellen Leistungsausschluss führen; der reguläre Schulbesuch von Jens ist keine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung im Sinne von § 7 Abs. 5.

Zwischenergebnis: Sowohl Frau Ritter als auch ihr Sohn erfüllen die grundsätzlichen Leistungsvoraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II. Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (hier: beide Personen) erhalten nach § 19 Abs. 1 S.1 ALG II.

Zu prüfen ist im 2. Schritt, ob konkret Hilfebedürftigkeit besteht, d.h. ob der Lebensunterhalt aus Einkommen und Vermögen bestritten werden kann.

2. Lebensunterhalt (§§ 19 ff SGB II)

Die Leistungen umfassen nach § 19 Abs. 1 S. 3 den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung sowie im Einzelfall Sonderbedarfe.

2.1 Regelbedarf (§ 20)

Inhalt: § 20 Abs. 1 SGB II

Der Regelbedarf umfasst auch die Leistungen für Haushaltsenergie, d.h., die im Sachverhalt angegebenen Stromkosten sind bereits durch den Regelbedarf abgedeckt. Ebenso deckt er persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens ab.

Dazu gehört hier der Beitrag für das Fitnessstudio. Er ist aus dieser Pauschale zu bestreiten.

Kosten für die Busfahrkarte: wird für Fahrten zur Arbeit benötigt, daher erfolgt Prüfung bei der Einkommensbereinigung;

Höhe der Regelbedarfe:

Regelbedarf für Frau R. nach § 20 Abs. 2 S. 1 (Frau R. ist alleinstehend ohne Partner u. erzieht Jens allein)	404 €
Regelbedarf für Jens nach § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1	306 €

Hinweis: Spätestens an dieser Stelle ist zu prüfen, ob Jens mit seiner Mutter eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bildet, weil er als Mitglied einer BG den o.g. Regelbedarf erhält; i.E. liegen die Voraussetzungen nach § 7 Abs.3 Nr. 4 vor:

- Kind der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten – Frau Ritter,
- das im Haushalt lebt
- unverheiratet ist
- unter 25 Jahre alt ist
- seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann (wird noch geprüft)

2.2 Mehrbedarf (§ 21 SGB II)

§ 21 Abs. 3 Nr. 2: Frau Ritter lebt mit einem minderjährigen Kind zusammen und sorgt allein für Pflege und Erziehung (Nr. 1 greift nicht, daher ist Nr. 2 anzuwenden); 12 % von 404 € = 48,48 €

Weitere Mehrbedarfe kommen nicht in Betracht (Warmwasserkosten in Heizkosten enthalten, nicht dezentrale Versorgung)

2.3 Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II)

= Übernahme in tatsächlicher Höhe, sofern angemessen (§ 22 Abs. 1 S.1)

hier: Kosten für Kaltmiete und Nebenkosten in Höhe von 750 € sind nicht angemessen, laut Bearbeitungshinweis sind Kosten in Höhe von 558 € angemessen.

§ 22 Abs. 1 S. 3: Die Kosten sind zunächst anzuerkennen, längstens in der Regel jedoch für einen Zeitraum von 6 Monaten

2.4 Heizkosten (§ 22 SGB II)

§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II: Übernahme in tatsächlicher Höhe, sofern angemessen Heizkosten von 80 € sind laut Bearbeitungshinweis angemessen

Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten erfolgt pro Kopf

2.5 Sonderbedarfe

Weitere Bedarfe sind im vorliegenden SV nicht ersichtlich. Hinsichtlich der im SV genannten Aufwendungen gilt folgendes:

- Schuldentilgung Möbel (Leistung nach § 24 III Nr.1 scheidet aus, weil Möbel bereits gekauft wurden, Leistungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen)
- Beitrag Fitnessclub (Leistung nach § 28 Abs.7 Nr.1 kommt nicht in Betracht, da kein Sportvereinsbeitrag, aA bei entspr. Begründung evtl. vertretbar)

Berechnung des laufenden Bedarfs

	Frau Ritter	Jens
Regelbedarf § 20	404,00 €	306,00 €
Mehrbedarf § 21 Abs. 3 Nr. 2	48,48 €	
Kosten der Unter- kunft § 22 Abs. 1	375,00 €	375,00 €
Heizkosten § 22 Abs. 1 SGB II	40,00 €	40,00 €
Gesamtbedarf	867,48	721,00

3. Einsatz des Einkommens (§§ 11 ff. SGB II und Alg II - V)

3.1 Begriff des Einkommens, einzusetzendes Einkommen i.S. des § 11 Abs. 1 hier:

- Erwerbseinkommen von Frau Ritter
- Erwerbseinkommen von Jens
- Unterhalt für Jens
- Kindergeld ist Einkommen des Kindergeldberechtigten, aber Anrechnung bei Jens, soweit er es für die eigene Bedarfsdeckung benötigt (§ 11 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 3). Hier ist das Kindergeld in Höhe von 190 € voll bei Jens zu berücksichtigen.
- Die genannten Einkünfte fallen unter keinen Ausnahmetatbestand und sind deshalb grundsätzlich zur Bestreitung des Lebensunterhalts einzusetzen.

3.2 Einkommensbereinigung

a) Erwerbseinkommen Frau Ritter

Nach § 11 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge vom Einkommen abzusetzen, zu berücksichtigen ist bei Frau Ritter also das Nettoeinkommen, hier 880 €

Nach § 11 b Abs. 2 S. 1 SGB II ist vom Erwerbseinkommen von Frau Ritter pauschal ein Betrag in Höhe von 100 € für die Beträge nach § 11b Abs. 1 Nr. 3-5 abzusetzen. Fraglich ist, ob Frau Ritter höhere Aufwendungen hat (§ 11 b Abs. 2 S. 2). Die Fahrtkosten (40 €) und die Versicherungspauschale (30 €) und die Werbungskostenpauschale (15,33) übersteigen den Betrag von 100 € nicht, daher sind 100 € abzusetzen.

Der Pauschbetrag für private Versicherungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II V in Höhe von 30 € deckt auch den Beitrag zur Hausratversicherung ab.

Nach § 11 b Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 11 b Abs. 3 SGB II ist bei Erwerbseinkommen zudem ein Freibetrag für Erwerbstätige zu berücksichtigen, der sich wie folgt ermittelt (ausgehend vom Bruttoeinkommen, siehe Tabelle).

Ermittlung der Freibeträge für Erwerbstätige

Bruttoeinkommen Frau Ritter	1.100,00 €
Grundfreibetrag § 11 b Abs. 2 Satz 1 SGB II	100,00 €
Freibetrag für Erwerbstätige § 11 b Abs. 3 Nr. 1 SGB II	180,00 € (20 % von 900,00 €)
§ 11 b Abs. 3 Nr. 2 SGB II	10,00 € (10% von 100,00 €)
Gesamtfreibetrag:	290,00 €

Der Gesamtfreibetrag reduziert des Nettoeinkommen nochmals.

Nettoeinkommen:	880,00 €
Gesamtfreibetrag:	290,00 €
Ber. Erwerbseinkommen:	<u>590,00 €</u>

Frau Ritter hat ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 590,00 €

b) Erwerbseinkommen Jens

Gehalt Jens: 120 € abzüglich Freibetrag von 100 € nach § 11 b Abs. 2 S. 1 SGB II und von 4 € gemäß § 11 b Abs. 3 Nr. 1 SGB II; bereinigtes Einkommen: 16 €

3.3 Berechnung der ALG II – Leistungen (nach Einkommenseinsatz)

	Frau Ritter	Jens
Gesamtbedarf	867,48 €	721,00 €
Einzusetzendes Einkommen*	590,00 €	190,00 € (Kindergeld) 200,00 € (Unterhalt) 16,00 € (Erwerbseink.)
ungedeckt/Anspruch	277,48 €	315,00 €

* Hinweis: Das Einkommen von Frau Ritter ist grundsätzlich nach § 9 Abs. 2 Satz 3 im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf aufzuteilen. Diese Berechnung nach der Bedarfsanteilmethode wurde lt. Bearbeitungshinweis hier nicht gefordert.

Es ergibt sich für Frau Ritter –vorbehaltlich der Vermögensprüfung- ein monatlicher Anspruch von 277,48 € und für Jens ein monatlicher Anspruch in Höhe von 315 €

4. Einsatz des Vermögens (§ 12 SGB II)

Begriff des Vermögens § 12 Abs. 1 - verwertbare Vermögensgegenstände?

Hier: außer Hausrat, welcher nach § 12 Abs. 3 Nr.1 nicht zu berücksichtigen ist

- Tagesgeldkonto-Vermögen Frau Ritter 7.200 €

Das Guthaben kann abgehoben und damit jederzeit verwertet und für den Lebensunterhalt eingesetzt werden. Es ist damit grds. für die Bedarfsdeckung einzusetzen. Evtl. ist es aber nach § 12 Abs. 3 oder § 7 Abs. 1 Alg II- V nicht zu berücksichtigen (privilegiert) und/oder bleibt unter den in § 12 Abs. 2 SGB II geregelten Freibeträgen.

Mit Ausnahme des Hausrats gibt es im Sachverhalt keine Hinweise auf einen Schutz des Vermögens nach § 12 Abs. 3 SGB II.

Ermittlung der Absetzungsbeträge nach § 12 Abs. 2 SGB II:

Freibetrag für Frau Ritter

§ 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II: 44 Jahre x 150,00 € = 6.600 €

(Der Höchstfreibetrag wird nicht überschritten)

(Anschaffungs)Freibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 4* = 750 €

Gesamtfreibetrag: = 7.350 €

Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist nicht einzusetzen.

** Dass/Ob der Anschaffungsfreibetrag für Jens bei Frau Ritter berücksichtigt werden kann, weil er für jede Person der BG zum Tragen kommt, ist hier nicht relevant.*

5. Ergebnis, Einsetzen der Hilfe (§ 37 SGB II), Form der Hilfe

§ 37 Abs. 1 und 2: Die Leistungen sind ab Antragstellung zu erbringen, der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück, hier also Leistungsanspruch ab 01.09.2016

Der Bedarf für die Schlafzimmermöbel ist zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gedeckt und kann daher nicht berücksichtigt werden (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Die Ratenzahlung kann nicht berücksichtigt werden, die Übernahme von Schulden ist im SGB II nicht vorgesehen (Ausnahme: § 22 Abs. 8 SGB II – ggf. Mietschulden)

hier: Geldleistung als Zuschuss

Aufgabe 2:

Das Geschenk erhält Jens im Bedarfszeitraum (Leistungsbezug ab September); damit ist es als Einkommen und nicht als Vermögen zu berücksichtigen (Zuflusstheorie).

Weil der Geldzufluss den monatlichen Bedarf weit übersteigt und die Hilfebedürftigkeit entfallen lässt, ist die einmalige Einnahme gemäß § 11 Abs. 3 S. 3 SGB II auf einen Zeitraum von 6 Monaten aufzuteilen. Damit ergibt sich ab dem Monat des Zuflusses ein monatliches „Zusatzeinkommen“ in Höhe von 3.000 €

Jens wäre nicht mehr hilfbedürftig, da das monatliche Einkommen seinen Bedarf weit überschreiten würde. Sein Leistungsanspruch entfällt somit. Jens gehört nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft der Frau Ritter.

Auswirkungen für den Anspruch der Mutter:

Anrechnung des Kindergeldes ihr, da Lars nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehört und nicht bedürftig ist (§ 11 Abs. 1 S. 4 SGB II); bei gleichbleibendem Erwerbseinkommen der Mutter besteht nur noch ein ungedeckter Bedarf in Höhe von 87,48 €

Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II (Prüfung, inwieweit erwartet werden kann, dass Jens Einkommen für seine Mutter einsetzt): wird im A I – Lehrgang nicht vermittelt, Ausführungen dazu werden nicht erwartet.

Teil 2 (Anteil an der Bewertung ca. 20 %)

Nr. 1

Anspruch auf SGB II – Leistungen (§ 7 SGB II)

- ALG II setzt Erwerbsfähigkeit (§ 8) voraus; hier wurde volle Erwerbsminderung festgestellt, d.h. er ist nicht in der Lage, mind. 3 Std./Tag unter den üblichen Bedingungen des allgem. Arbeitsmarktes zu arbeiten
- Sozialgeld (§ 7 Abs. 2 iVm § 19) setzt Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft voraus; er ist alleinstehend

Ergebnis: kein SGB II – Anspruch

Anspruch auf Grundsicherung für Erwerbsgeminderte (4. Kapitel SGB XII)

- Voraussetzung ist nach § 41 Abs. 3, dass die volle Erwerbsminderung auf Dauer besteht, hier hat Rententräger nur befristete EM festgestellt
- Altersvoraussetzung (65 Jahre +) wird nicht erfüllt

Ergebnis: kein Anspruch auf Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Damit bleibt nur Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII.

Nr. 2

Mehrbedarf wg. Schwangerschaft nach § 21 Abs. 2 (17 % von 404 €) = 68,68 €

Mehrbedarf als Alleinerziehende nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 (48% von 404 €) = 193,92 €

(Nr. 2, da höherer Prozentsatz als nach Nr. 1; 12 % für jedes minderjährige Kind)

Gesamtbetrag **262,60 €**

(Höchstbetrag nach § 21 Abs. 8 wird nicht überschritten)

Nr. 3

Aus § 22 Abs. 5 ergibt sich, dass Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei ihren Eltern wohnen (also eine Bedarfsgemeinschaft bilden), nur mit Zustimmung des Leistungsträgers „umziehen“ (d.h. ausziehen) dürfen. Im vorliegenden Fall ist der Leistungsträger nicht einbezogen worden. Ein „wichtiger Grund“ für den Auszug ist auch nicht erkennbar. Es treten daher folgende Rechtsfolgen ein:

- a) Kosten für Unterkunft und Heizung werden nicht berücksichtigte
- b) Regelbedarf wie bisher (als Mitglied der BG über 18 Jahre also 324 €, nicht Regelbedarf eines Alleinstehenden von 404 €)
- c) Keine Leistung für Wohnungserstausstattung nach § 24 Abs. 3 Nr.1

Nr. 4

- Einmalige Leistung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II scheidet aus, da es nicht um Kosten für die Wohnungserstausstattung geht, sondern eine Ersatzbeschaffung vorliegt
- Bedarf für Hausrat (auch Reparaturkosten) ist grds. mit dem Regelbedarf abgegolten, vgl. § 20 Abs. 1 SGB II
- Möglich: Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II, wenn Bedarf unabweisbar und keine Möglichkeit der Selbsthilfe (z.B. aus Ersparnissen o.ä.) besteht